

**Verfügung an sämtliche Steinkohlenwerke vom 8. Mai 1919 — A 918 —
über die Einführung der 7stündigen Schichtzeit im unterirdischen
Steinkohlenbergbau.**

Freiberg, den 8. Mai 1919.

An sämtliche Steinkohlenwerke.

Anliegend senden wir Ihnen eine Bergpolizeivorschrift über die Einführung der 7stündigen Schichtzeit für die unterirdisch beschäftigten Arbeiter beim sächsischen Steinkohlenbergbau zur Kenntnis.

Sächsisches Bergamt.

Auf Grund von § 412 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 sowie unter Hinweis auf § 228 der Ausführungs-Verordnung hierzu vom 20. Dezember 1910 wird in Gemäßheit der Verordnung des Finanzministeriums vom 29. April 1919 zu Nr. 1519 Bergreg. A folgendes bestimmt:

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich etwaiger Pausen darf für Arbeiter, die im unterirdischen Grubenbetriebe des Steinkohlenbergbaus beschäftigt werden, bis zum Eintritte günstigerer Ernährungsverhältnisse die Dauer von 7 Stunden nicht übersteigen. Als Arbeitszeit gilt der Zeitraum vom Betreten des Fördergestells an der Hängebank bei der Einfahrt bis zum Wiederbesteigen des Fördergestells am Füllorte bei der Ausfahrt.

Diese Vorschrift tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Das Bergamt bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie wieder außer Kraft tritt.

Freiberg, den 30. April 1919.

Bergamt.